

# Satzung

## des Evangelisch-reformierten Kirchenverbandes Bremerhaven, Holßel und Ringstedt

### § 1

#### Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Kirchenverband trägt den Namen „Evangelisch-reformierter Kirchenverband Bremerhaven, Holßel und Ringstedt“.

(2) Der Kirchenverband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bremerhaven.

Er gehört der Evangelisch-reformierten Kirche an; es gilt das Recht der Evangelisch-reformierten Kirche.

### § 2

#### Mitglieder

(1) Dem Kirchenverband gehören als Mitglieder an die

- a) Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bremerhaven
- b) Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Holßel
- c) Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Ringstedt

(2) Räumlicher Wirkungsbereich des Kirchenverbandes ist das Gemeindegebiet seiner Mitglieder.

### § 3

#### Aufgaben des Kirchenverbandes

(1) Der Zweck des Kirchenverbandes sind die gemeindliche Zusammenarbeit und die vollumfängliche pfarramtliche Versorgung der Verbandsmitglieder unter Wahrung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit.

(2) Der Kirchenverband nimmt gemeindeübergreifend insbesondere folgende Aufgaben für die Verbandsmitglieder wahr:

- a) vollumfängliche pfarramtliche Versorgung der Verbandsmitglieder
- b) Erstellung des gemeinsamen Gottesdienstplanes
- c) Einrichtung eines Kirchenbüro für die dem Kirchenverband übertragenen Aufgaben
- d) Konfirmandenarbeit
- e) religionspädagogische Arbeit
- f) Jugendarbeit
- g) Gemeindeaufbau und -entwicklung
- h) Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen
- i) Öffentlichkeitsarbeit
- j) Kirchenmusik

(3) Der Kirchenverband nimmt alle Rechte und Pflichten gegenüber den Pfarrerinnen und Pfarrern ihrer Mitglieder wahr. Alle Pfarrerinnen und Pfarrer sind für die vollumfängliche pfarramtliche Versorgung der Mitglieder und ihrer Gemeindeglieder verantwortlich. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, keinen Wahlaufsatz gegen den Willen der anderen Verbandsmitglieder aufzustellen.

(4) Der Verband ist Anstellungsträger seiner Mitarbeitenden. Der Verband kann seine Aufgaben durch Gestellungsvereinbarungen erfüllen.

(5) Dem Verband können aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Vertretungsorgane seiner Mitglieder weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.

#### § 4

### Organe des Kirchenverbandes

Organe des Kirchenverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

#### § 5

### Die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den gewählten Mitgliedern der Kirchenräte der Verbandsmitglieder und den Pfarrstelleninhaberinnen oder den Pfarrstelleninhabern des Kirchenverbandes.

#### § 6

### Arbeitsweise der Verbandsversammlung

(1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Die Verbandsversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstands nach Bedarf, mindestens aber jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen.

Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Verbandsvorstand, fünf Mitglieder der Verbandsversammlung oder zwei Verbandsmitglieder dies unter Nennung des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht, können Beschlüsse auch auf Rundfrage gefasst werden.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung aus den Verbandsgemeinden jeweils mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende des Verbandsvorstandes oder die oder der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsvorstands, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer Abstimmung im Rundfrageverfahren muss sich mindestens die Hälfte der Mitglieder beteiligen.

(3) Die Verbandsversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der Abstimmung im Rundfrageverfahren beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der oder dem Vorsitzenden des Verbandsvorstands oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 7

### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Dinge, die für die Verbandsmitglieder wesentliche Bedeutung haben, dies sind insbesondere

- a) die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan sowie über die finanzielle Beteiligung der Verbandsmitglieder am Kirchenverband,
- b) die Entlastung des Verbandsvorstandes,
- c) der Beschluss über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes,
- d) der Beschluss über die Auflösung des Kirchenverbandes und
- e) Festlegung des Rahmenplans für die Gottesdienste der Verbandsmitglieder.

## § 8

### Der Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus

- a) je drei Mitgliedern, die jeweils von den Kirchenräten der Verbandsgemeinden aus ihrer Mitte entsandt werden,
- b) den in dem Kirchenverband tätigen Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhabern.

(2) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes beträgt sechs Jahre. Sie beginnt und endet mit der Amtszeit der Synode. Die gewählten Mitglieder des Verbandsvorstandes bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Wiederberufung ist zulässig.

## § 9

### Arbeitsweise des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und regelt die Schriftführung.

(2) Sitzungen des Verbandsvorstandes finden in der Regel alle zwei Monate, mindesten viermal im Jahr statt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 für den Verbandsvorstand entsprechend.

(3) Eine Beschlussfassung gegen die Mehrheit der Vertreter oder Vertreterinnen eines Mitgliedes ist unzulässig.

## § 10

### Zuständigkeiten und Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Kirchenverbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Versammlung begründet ist.

(2) Der Vorstand vertritt den Kirchenverband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Rechtsverbindliche Erklärungen des Kirchenverbandes bedürfen der Unterschrift von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiterer Vorstandsmitglieder. Dies gilt nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

(4) Der Vorstand kann geschäftsführende Aufgaben auf eine weitere Person delegieren. Der Umfang der Delegation ist in einer Geschäftsordnung festzulegen.

## § 11

### Finanzen

Der Aufwand des Kirchenverbandes wird finanziert durch:

- a) Umlagen und Leistungen der Mitglieder,
- b) Zuschüsse und Zuweisungen des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes VIII und der Evangelisch-reformierten Kirche,
- c) den Ausgleich für unbesetzte Stellen gemäß § 12 der Zuweisungsordnung der Ev.-ref. Kirche,
- d) Spenden und
- e) Zuschüsse Dritter (z. B. Kommunen, Landkreis, Land, Bund)
- f) sowie die kostenfreie Bereitstellung der Räumlichkeiten der Mitglieder.

## § 12

### Satzungsänderung

(1) Die Versammlung kann die Satzung nach Anhörung der Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder ändern.

(2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Moderators der Gesamtsynode. Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche zu veröffentlichen.

### § 13

#### Auflösung, Ausscheiden, Ausschluss

- (1) Die Auflösung des Kirchenverbandes bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kirchenverbandes fällt das Vermögen des Verbandes entsprechend ihrer Gemeindegliederzahl an die Verbandsmitglieder, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann frühestens nach zwei Jahren mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Ein Vermögensausgleich findet nicht statt.
- (4) Ein Verbandsmitglied, das mit den Leistungen und Zahlungen gemäß § 11 Buchst. a) mehr als ein Jahr im Rückstand ist, kann aus dem Kirchenverband ausgeschlossen werden. Den Beschluss fassen die von einem Ausschluss nicht betroffenen Mitglieder der Verbandsversammlung einstimmig. Die Mitgliedschaft im Kirchenverband endet drei Monate nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung. Ein Vermögensausgleich findet nicht statt.

### § 14

#### Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Die Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode.